

Gemeinde Brunn
Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Brunn über die Aufhebung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Brunn für die Ortslage Roggenhagen vom 13.05.1992

Amtliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Satzung der Gemeinde Brunn über die Aufhebung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Brunn für die Ortslage Roggenhagen vom 13.05.1992

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.10.2025 bestimmt, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst den gesamten Geltungsbereich der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Brunn für die Ortslage Roggenhagen vom 13.05.1992.

Der Plangeltungsbereich ist in der unten abgedruckten Übersichtskarte dargestellt.

Ziel der Aufhebungssatzung ist es, die bislang wirksame Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für die Ortslage Roggenhagen vom 13.05.1992 aufzuheben, da sie den aktuellen baulichen Gegebenheiten und städtebaulichen Entwicklungszielen der Gemeinde nicht mehr entspricht. Die bisherige Satzung weist Unschärfen und Abgrenzungsmängel auf, die in der planungsrechtlichen Praxis zunehmend zu Auslegungsspielräumen und Unsicherheiten geführt haben – insbesondere im Hinblick auf die Zuordnung von Grundstücken zum Innen- oder Außenbereich im Sinne des § 34 BauGB. Mit der Aufhebung der Satzung entsteht zunächst ein Zustand der zu keiner scharfen Innenbereichsabgrenzung führt. **Dieser Zustand ist jedoch nur von kurzer Dauer, da die Gemeinde zeitnah beabsichtigt, eine aktualisierte Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB aufzustellen.** Diese neue Satzung soll den tatsächlichen Bestand der baulichen Nutzung sachgerecht abbilden, die Grenzen des Innenbereichs klar definieren und damit eine rechtssichere Beurteilung zukünftiger Bauvorhaben gewährleisten. Die Aufhebung dient somit der Vorbereitung einer konsistenten und zukunftsfähigen städtebaulichen Ordnung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung nach § 1 Abs. 5 BauGB.

Die Satzung über die Aufhebung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Brunn für die Ortslage Roggenhagen wird nach § 34 Abs. 6 BauGB in einem formellen Verfahren, dem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, aufgestellt.

Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Brunn für die Ortslage Roggenhagen wird nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Veröffentlichungsfrist vom

03.11.2025 bis einschließlich 05.12.2025

gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB über ein zentrales Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Der Zugang erfolgt über das Bau- und Planungsportal M-V unter <https://www.bauportal-mv.de>.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB veröffentlicht die Gemeinde die Planunterlagen in der Zeit vom

03.11.2025 bis einschließlich 05.12.2025

zusätzlich auf der Homepage des Amtes Neverin unter <https://amtneverin.de/unsere-gemeinden/gemeinde-brunn/bekanntmachungen>.

Des Weiteren können die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB in der Zeit vom

03.11.2025 bis einschließlich 05.12.2025

im Amt Neverin, Fachbereich Bau und Ordnung, Dorfstraße 36, 17039 Neverin während folgender Zeiten eingesehen werden:

dienstags von 08:00 – 17:30 Uhr

mittwochs von 08:00 – 12:00 Uhr

donnerstags von 08:00 – 16:30 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an m.siegler@amtneverin.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutzinformation

Mit Ihrer Stellungnahme beteiligen Sie sich am Verfahren zur Aufstellung einer städtebaulichen Satzung. Soweit es für die Bearbeitung Ihrer Stellungnahme erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten. Dazu sind wir nach den §§ 4 Abs. 1, 19 DSGVO i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. b, c, e und 57 DSGVO befugt. Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Bearbeitung Ihrer Stellungnahme zur Verfügung stellen oder von denen wir bei der Bearbeitung Kenntnis erlangen, werden zu keinem anderen Zweck als der Bearbeitung Ihrer Stellungnahme verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden Bestandteil der Originalakte der Satzung. Für die Behandlung der Beschlussvorlage (Abwägungsbeschluss) im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung werden Ihre personengebundenen Daten anonymisiert. Wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten haben oder eines Ihrer nachfolgenden Rechte geltend machen wollen, können Sie sich jederzeit unter datenschutz@ego-mv.de an unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten (Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter ZV eGo-MV, Eckdrift 103, 19061 Schwerin) wenden.

Sie haben folgende Rechte, um die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu kontrollieren und ggf. dagegen vorzugehen:

- Sie haben das Recht, auf Anfrage Auskunft zu erhalten, ob und wie wir Ihre Daten verarbeiten (Art. 15 DSGVO).
- Sie haben das Recht, Berichtigungen oder Ergänzungen zu verlangen (Art. 16 DSGVO), falls wir falsche oder unvollständige Daten zu Ihrer Person verarbeiten.
- Sie können beantragen, dass wir Ihre personenbezogenen Daten löschen (Art. 17 DSGVO).
- Sie können beantragen, dass wir Ihre Daten speichern, aber nicht mehr verarbeiten dürfen (Art. 18 DSGVO).
- Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO).

Brunn, 08.10.2025

gez. Schenk
Bürgermeister

Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereichs:

